

Notengebung: gesetzl. Grundlagen zur Einbeziehung der Halbjahresnote gesucht (NRW)

Beitrag von „m_a“ vom 4. Mai 2011 12:08

Zitat von Flipper79

Frage: Kann es seitens der Eltern / des Schülers Probleme ergeben? Immerhin ist er deutlich abgesackt (Note wäre durch entsprechende Aufzeichnungen meinerseits zu belegen).

Hi Flipper,

kommt darauf an, was Du unter "Probleme" verstehst 😊

Im schlimmsten Falle kommt es zu einem Widerspruch gegen diesen Verwaltungsakt und dann hättest Du hohen Aufwand mit der Begründung (Vorlage Reihenplanung usw.). Im weniger dramatischen Fall der Rücksprache durch Eltern/Schüler kannst Du Deine Note begründen und gut ist. Du musst - sofern Du bei Deiner Note bleibst - unbedingt mahnen!

Beste Grüße